



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde **Bellwald**.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Pläne Nr. 8101z002-8101z007 betreffend die Grundbuchpläne Nr. 2-3-4, 6, 8, 9, 13-16, 14-25 der Gemeinde Bellwald. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt vom 7. Mai 1993;
4. Die Einsprachen Nr. 1 bis 22;
5. Den Bericht der Gemeinde Bellwald vom 29. August 2000;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises I vom 31. März 1994;
7. Den am 31. August 1994 homologierten Zonenplan der Gemeinde Bellwald;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Bellwald an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 7. Mai 1993. Es sind 22 Einsprachen eingereicht worden. Alle Einsprecher bestreiten den Waldcharakter ihrer Parzellen und beantragen, diese in die Bauzone aufzunehmen.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 12. Oktober 1993 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheissen wurden, sind die Ergebnisse in den Waldkataster übertragen worden. Im Übrigen sind die Einsprachen abzuweisen, da es den Einsprechern nicht gelungen ist, den Nichtwaldcharakter der betroffenen Parzellen rechtsgenüglich nachzuweisen.

4. Die Bestockungen wie sie im bereinigten Situationsplan 1:1000 vom 24. Januar 2001 abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt

C. ENTSCHEIDET

1. Einspracheentscheid

Parzellen Nr. 13 103 / 13 126 / 14 026 (Plan Nr. 8101z006)

██████████, Muttenz

Der Einsprecher bezweifelt die Waldabgrenzung auf den obgenannten Parzellen. Es wurde zu viel als Wald angegeben.

Nach Besichtigung im Gelände am 12. Oktober 1993 erklärt sich **██████████** mit dem Waldkataster und dessen Verpflockung einverstanden.

Die Einsprache wird damit als gegenstandslos abgeschrieben.

Parzellen Nr. 3032, 3029 und 3028 (Plan Nr. 8101z002)

████████████████████, Bellwald

Die Einsprecher machen geltend, dass im Waldkataster von 1982 kein Wald ausgeschieden worden sei und dass sie nach der neuen Situation der entsprechenden Baulandfläche beraubt würden.

Da die Fläche zum Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde, handelt es sich beim Bewuchs auf den Parzellen Nr. 3029 und 3028 teilweise nicht um Wald, sondern um Wiesland. Die entsprechende Fläche zwischen den Vermessungspunkten Nr. 448 und 449 in Gutheissung der Einsprache und die am 3. September 1996 bewilligte Rodungsfläche auf der Parzelle Nr. 3028 werden aus dem Waldareal entlassen. Verwiesen wird auf den Situationsplan vom 1. Dezember 1993.

Die Waldgrenze wird auf der Parzelle Nr. 9053 nochmals abgeändert, indem am 13. März 2000 eine Rodungsbewilligung zur Verbesserung der Überbaubarkeit auf der Nachbarparzelle Nr. 6054 für eine Fläche von 60 m² erteilt wurde. Die von der Rodungsbewilligung betroffene Fläche befindet sich zwischen den Vermessungspunkten 215 – 216 – 217. Verwiesen wird auf die Rodungsbewilligung vom 13. März 2000.

Parzelle Nr. 9023 (Plan Nr. 8101z005)

 , Reckingen

 ist an der Parzelle zur Hälfte als Eigentümer beteiligt. Der Einsprecher verlangt, dass die Waldabgrenzung auf der Parzelle Nr. 9023, die er seinerzeit von seinem Vater als Bauland erworben hat und ihm bei der Erbteilung auch als Bauland angerechnet wurde, zu überprüfen sei.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen indem die Fläche zwischen den Vermessungspunkten 245 – 246 – 247 – 248 – 249 – 250 auf den Parzellen Nr. 9023 und 9056 aus dem Waldareal entlassen wird.

Ferner wird die an die Parzelle Nr. 9012 südlich angrenzende Fläche im Umfang von ca. 1200 m² zu Nichtwald erklärt. Verwiesen wird auf den Situationsplan vom 1. Dezember 1993.

Der Waldcharakter der restlichen Fläche wird von der Dienststelle für Wald und Landschaft bestätigt und die Einsprache abgewiesen.

Parzelle Nr. 9005, 9037, 9048, 9066, 9060 (Plan Nr. 8101z005)

 , Uster

Die Einsprecher als Besitzer der Parzelle Nr. 9005 verlangen, dass die Parzellen Nrn. 9037, 9048, 9066 und 9060 als Wald zu bezeichnen und in den Waldfeststellungsplan aufgenommen werden, da der in diesen Parzellen bestehende Wald in seiner Konsistenz was Alter, Gesundheitszustand, Beschirmungsgrad und Bestockung der Fläche anbelangt, ein absolut typischer, gesunder Gebirgswald sei.

Die vom Begehren betroffenen Parzellen sind mit wenigen Einzelstämmen bestockt. Sie weisen einen ungenügenden Beschirmungsgrad auf, um als Wald im Sinne des Waldgesetzes (Art. 1 WaV) qualifiziert werden zu können.

Die mit einer dem Waldbegriff entsprechenden Bestockung bestückten Flächen sind im aufgelegten Waldkataster richtig begrenzt und bleiben unverändert.

Die Begehren um Aufnahme der Gesamtfläche der fraglichen Parzellen ins Waldareal werden abgewiesen.

Parzelle Nr. 9037 (Plan Nr. 8101z005)

Konsortium "Riti", vertreten durch Rechtsanwalt Ignaz Mengis, Visp

Der Einsprecher ist der Ansicht, dass eine vernünftige Ausscheidung von Wald und Bauland allen Parteien dienen kann, dies bedinge aber, dass am aufgelegten Plan Änderungen vorgenommen würden. Die Waldfläche würde kaum verringert, aber durch eine andere Linienwahl der Waldgrenze ein wenigstens beschränktes Bauen ermöglicht.

Die Abänderung des Waldkatasters zugunsten des Einsprechers ist aus dem am 1. Dezember 1993 vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan ersichtlich.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die Fläche zwischen den Vermessungspunkten 355 – 356 – 357 und 358 aus dem Waldareal entlassen wird.

Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.

Parzelle Nr. 9028 und Nr. 9074 (Plan Nr. 8101z005)

██████████, Bürglen

Der Einsprecher verlangt, dass die im Jahre 1975 vom Forstamt und den Behörden erfolgten Waldzonenausscheidung anerkannt wird und die Waldgrenze im Bereich seines Grundstücks, wie damals festgelegt, mit der bestehenden Strasse Wilera – Skilift Gassen identisch festgelegt wird.

Der Waldkataster wird gemäss dem am 1. Dezember 1993 vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan zugunsten des Eigentümers abgeändert, indem durch teilweise Gutheissung der Einsprache die Fläche zwischen den Vermessungspunkten 299 – 300 – 301 und 302 auf der Parzelle Nr. 9028 aus dem Waldareal entlassen wird.

Das Begehren betreffend die Parzelle Nr. 9074 wird abgewiesen, da die Bestockung sämtliche Kriterien des Art. 1 der Waldverordnung erfüllt.

Parzelle Nr. 9029 (Plan Nr. 8101z005)

██████████ Bellwald

Der Einsprecher macht geltend, dass die Waldgrenze auf weiter Strecke der Parzellengrenze entlanglaufe. Dadurch verliere er auf dieser Länge nach Information des Kantonsförsters 10 m Bauland (Verlust von Bauland wegen Nachbarparzelle).

Der Waldkataster wurde nach Überprüfung der vorhandenen Bestockung gemäss dem am 1. Dezember 1993 vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan abgeändert, indem in Gutheissung der Einsprache die Fläche zwischen den Vermessungspunkten 299 – 300 – 301 und 302 aus dem Waldareal entlassen wird.

Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.

Parzelle Nr. 13 040 (Plan Nr. 8101z006)

██████████ Zeneggen

Die Einsprecherin ist der Ansicht, dass eine Waldzone mitten in der Bauzone nicht sinnvoll sei. Es werde inmitten der Bauzone eine billige Grünzone geschaffen. Der Boden sei während 20 Jahren als Bauland versteuert, aber nur landwirtschaftlich genutzt worden und werde nun wegen ein paar Bäumen ohne Entschädigung umgezont.

Der Waldkataster wurde nach Überprüfung der vorhandenen Bestockung gemäss dem am 1. Dezember 1993 vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan abgeändert, indem in teilweiser Gutheissung der Einsprache die Fläche im Umfang von ca. 30 m² im Bereich der Vermessungspunkte 139 und 140 als Nichtwald erklärt wird.

Parzelle Nr. 13 093 (Plan Nr. 8101z006)

██████████, Brig

Der Einsprecher verlangt, die Waldgrenze zurückzuschieben. Beim Kauf dieser Parzelle verlief der Wald bis zur Grenze, der Rest war Wiese. Gemäss Auskunft des Revierförster Borter seien die auf der Fläche gewachsenen Stauden kein Wald.

Der Wald auf dieser Parzelle ist ein wichtiges Landschaftselement. Der Waldkataster wurde nach Überprüfung der vorhandenen Bestockung gemäss dem am 1. Dezember 1993 vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan abgeändert, indem in teilweiser Gutheissung der Einsprache die Fläche von ca. 180 m² zwischen den Vermessungspunkten 144 – 145 und 146 aus dem Waldareal entlassen wird.

Parzelle Nr. 8005 (Plan Nr. 8101z004)

██████████, Ried-Brig

Der Einsprecher macht geltend, dass es sich um eine Waldinsel handelt, die keine Schutzfunktion ausübt. Die aktuelle Waldabgrenzung würde faktisch zu einer materiellen Enteignung führen. Mit einem verminderten Waldabstand könnte zumindest ein Teil des Grundstückes überbaut werden.

Anlässlich der Ortsschau wurde die Waldabgrenzung gemäss dem am 1. Dezember 1993 vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan abgeändert, indem die Fläche zwischen den Vermessungspunkten 201 – 202 und 203 aus dem Waldareal entlassen wird. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.

Parzelle Nr. 8109 und 8119 (Plan Nr. 8101z004)

██████████, Brig-Glis

Der Einsprecher macht geltend, dass er diese Parzellen als eingezontes Bauland erworben und als solches behandelt hat. Er habe einzelne Parzellen von diesem einheitlichen Grundstück verkauft, welche von den jeweiligen Erwerbern aufgrund einer Baubewilligung von Gemeinde und Kanton überbaut wurden. Zudem habe er die nötige Infrastruktur erstellen lassen. In dieser Zeit sei weder vom Kanton noch von der Standortgemeinde die Bauzonenqualität in Frage gestellt worden. Er dürfe wohl darauf vertrauen, dass keine Änderung der Zonenqualität und keine Feststellung der Waldqualität erfolge, wenn sich auch nicht die tatsächlichen Verhältnisse auf den betroffenen Parzellen geändert hätten. Zudem erreichen die auf den Parzellen stehenden Bäume und Baumgruppen nicht die Dichte eines Waldes.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die Fläche auf den Parzellen Nr. 8113, 8114, 8117, 8118 und 8119 zwischen den Vermessungspunkten 165 – 166 – 167 und 168; 169 – 170 und 171, 172 – 173 – 174 sowie 178 – 179 – 180 – 181 – 182 – 183 und 184 aus dem Waldareal entlassen werden.

Am 10. Februar 1999 hat der Staatsrat die Rodung einer Fläche von 677 m² Waldareal auf den Parzellen Nr. 8116 – 8119 im Rahmen einer Wald/Baulandumlegung bewilligt. Die dadurch erfolgten Änderungen der Waldgrenze im Bereich der Vermessungspunkte 171 – 172 – 174 – 175 – 176 – 178 und 184 wurden auf den Waldfeststellungsplänen angepasst.

Parzelle Nr. 8011 (Plan Nr. 8101z004)

██████████, Visp

Der Einsprecher macht geltend, dass sich die Parzelle beim Kauf in der Bauzone (Chaletzone) befand und dass für die Fläche von 1570 m² Baulandpreise bezahlt wurden.

Bei der Bestockung auf der fraglichen Parzelle handelt es sich um Wald im Sinne von Art. 1 der Waldverordnung.

Nach Feststellung der Dienststelle für Wald und Landschaft besteht kein Spielraum mehr, um die Waldgrenze abzuändern.

Die Einsprache wird damit vollumfänglich abgewiesen.

Parzelle Nr. 8140 (Plan Nr. 8101z004)

██████████, Vira TI

Der Einsprecher macht geltend, dass die Parzelle Nr. 8140 als Weide erworben wurde und weiterhin als Weide eingezont bleiben soll.

Gemäss Auskunft der Gemeinde bildet die Grenze zwischen den Parzellen 8040 und 8010 die Baulinie. Ausserhalb der Bauzone wird keine definitive Waldabgrenzung notwendig. Die Bestockung im Bereich der fraglichen Parzelle entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 WaV festgelegten Kriterien sowie der quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Die Einsprache wird damit als gegenstandslos abgewiesen.

Parzellen Nrn. 8067/8068/8069/8070 (Plan Nr. 8101z004)

██████████ (Parzelle Nr. 8067)

██████████ (Parzelle Nr. 8068)

██████████ (Parzelle Nr. 8069)

██████████ (Parzelle Nr. 8070)

Die Einsprache erfolge insoweit als die Fertigstellung der 4 Chalets durch die Festlegung des Waldkatasters beeinträchtigt wird. Es handle sich um Baugebiet, welches nicht im Sinne des Waldgesetzes bestockt sei. Bei der fraglichen Bestockung handle es sich um Gebüsch und nicht um Wald.

Die bestehenden Grundmauern bestimmen den derzeitig überbauten Boden. Forstdienst und Gemeinde sind mit der Fertigstellung der Häuser einverstanden.

Die Einsprache wird gegenstandslos, weil die Waldfeststellung keinen Einfluss auf die Aufstockung der bestehenden Unterbauten hat.

Parzelle Nr. 13 001 (Plan Nr. 8101z006)

██████████, Bellwald

Der Einsprecher ist gegen die Umzonung der Bauzone zu Waldzone. Durch die unglücklichen Winkelverhältnisse der Parzelle gemäss Umzonung werde der Bau einiger Chalets verunmöglicht.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen. Die Fläche zwischen den Vermessungspunkten 26 – 27 und 28 wird gemäss dem vom Inspektor für Wald und Landschaft am 1. Dezember 1993 unterzeichneten Situationsplan 1:1000 aus dem Waldareal entlassen.

Parzelle Nr. 13 015 (Plan Nr. 8101z006)**██████████**, Glis

Der Einsprecher ist nicht einverstanden, dass diese in der Bauzone gelegene Weide zu Waldzone erklärt werden solle.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen. Die Fläche zwischen den Vermessungspunkten 26 – 27 und 28 wird gemäss dem vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan 1:1000 aus dem Waldareal entlassen.

Parzelle Nr. 13 016 (Plan Nr. 8101z006)**██████████**, Bellwald

Der Einsprecher ist gegen die Umzonung der Bauzone zu Waldzone. Die Parzelle sei von der Urversammlung 1972 als Bauland ausgeschieden worden. Plan und Reglement sind 1976 durch den Staatsrat homologiert worden und hätten somit Rechtskraft erhalten. Die Parzelle sei als Bauland im Register eingetragen und er entrichte auch die Steuer auf den Schatzungspreis als Bauland.

Die Abänderung des Waldkatasters nach Überprüfung der Bestockung ist auf dem am 1. Dezember 1993 vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan ersichtlich. Die Waldgrenzen wurden zugunsten des Eigentümers südlich der Verbindung der Vermessungspunkte Nr. 115 und 116, westlich der Punkte Nr. 127 – 128 und nördlich der Punkte 124 und 125 abgeändert.

Die Einsprache wird im obigen Sinne teilweise gutgeheissen.

Parzelle Nr. 13 017 (Plan Nr. 8101z006)**██████████**, Bellwald

Der Einsprecher ist der Ansicht, dass eine Waldzone mitten in der Bauzone nicht sinnvoll sei. Es werde inmitten der Bauzone eine billige Grünzone geschaffen. Der Boden sei während 20 Jahren als Bauland versteuert, aber nur landwirtschaftlich genutzt worden und werde nun wegen ein paar Bäumen ohne Entschädigung umgezont.

Die Abänderung des Waldkatasters auf Parzelle Nr. 13 016 gemäss dem am 1. Dezember 1993 vom Inspektor für Wald und Landschaft unterzeichneten Situationsplan führt zu einer Verschiebung der Waldgrenze Richtung Norden im Bereich der Vermessungspunkte Nr. 124 und 125.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen.

Parzelle Nr. 9072 und 9017 (Plan Nr. 8001z005)**██████████** und **██████████**, Brig-Glis

Die Einsprecher führen an, dass sie die fraglichen Parzellen als Bauland zu Baulandpreisen erworben haben und dass sie durch die Neufestlegung der Waldgrenzen dieser Parzellen als Bauland verlustig gehen.

Da es sich gemäss den Feststellungen des Forstdienstes bei der Bestockung um Wald im Sinne von Art .1 der WaV handelt, muss die Einsprache vollumfänglich abgewiesen werden.

2. **Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 Nr. 8101z002-8101z007 betreffend die Grundbuchpläne Nr. 2 -3- 4, 6, 8, 9, 13-16, 14-25 "**Waldkataster der Gemeinde Bellwald**" vom 24. Januar 2001 als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

3. **Koordination mit der Raumplanung**

Das festgestellte, an die Bauzone angrenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

4. **Kosten**

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr	:	Fr. 510.-
Tuberkulosenmarke:		<u>Fr. 5.—</u>
Total		<u>Fr. 515.—</u>

5. **Rechtsmittelbelehrung**

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppelten als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- die Einsprecher gemäss separater Liste
- Gemeinde 3997 Bellwald

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 11. April 2001.

Der Präsident:

Jean-René Fournier



Der Staatskanzler:

Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 20. April 2001

Dienststelle für Wald und Landschaft